

Anmeldung

Telefax: 07541 38 75-29

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

(WL013)

Seminartitel und Seminar-Nr.

26.03. – 31.03.2017

Termin

71263 Weil der Stadt

PLZ, Ort

Landesakademie für Jugendbildung

Seminarhotel/Tagungsstätte

Sonntag, 26.03.2017 um 18.00 Uhr

Beginn

Frau ☐

Herr ☐

Vorname, Nachname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Funktion

☐ Betriebsratsmitglied

☐ JAV

☐ SchwbV

Sonstiges _____

Gewerkschaftsmitglied

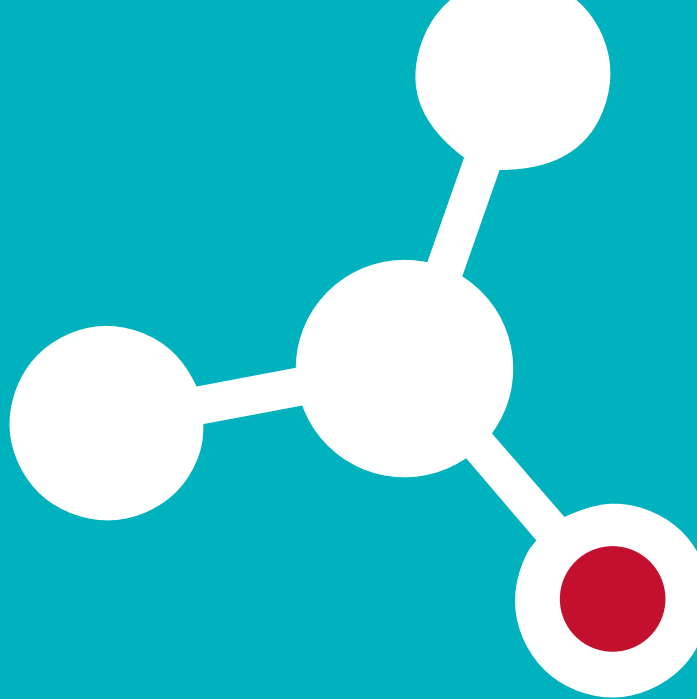
☐ ja

☐ nein

Datum und Unterschrift

Achtung:

Die Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt an die Bildungskoooperation zurücksenden. Nach Eingang Ihrer schriftlichen Anmeldung erhalten Sie umgehend eine Anmeldebestätigung. Rechtzeitig vor Seminarbeginn senden wir Ihnen eine Meldebestätigung, die Anfahrtsbeschreibung mit Hotelhinweisen und die Seminarrechnung zu. Die Rechnung sollte vor Seminarbeginn überwiesen werden.



Die Jugend- und Auszubildendenvertretung

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit der IG Metall Ulm, Albstadt, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

26.03. bis 31.03.2017

Ausschreibung 2017

nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 96 Abs. 4 SGB IX

Bildungskoooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Schnetzenhauser Straße 2
88048 Friedrichshafen

Telefon: 07541 38 75-0
Telefax: 07541 38 75-29
Mail: info@biko-fn.de
www.BIKO-FN.de

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung – JAV-Seminar

Termin: 26.03. – 31.03.2017

Seminarnummer: WL013

Vermitteln von Grundkenntnissen über die Voraussetzung der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, wie sie sich aus den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebe sowie nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Rechtsprechung ergeben.

Seminarinhalt

- > Arbeitsfelder der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- > Bestandsaufnahme der betrieblichen Situation
 - Qualität der Ausbildung (BBiG)
 - Umweltschutz in der beruflichen Bildung
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
- > Aufgaben und Stellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes
 - allgemeine Übersicht:
 - § 70 Allgemeine Aufgaben
 - § 67 Teilnahme an der Betriebsratssitzung
 - § 68 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen
 - § 96 Förderung der Berufsbildung
 - § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
 - § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- > Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben, § 2 BetrVG, § 74 BetrVG Grundsätze für die Zusammenarbeit
- > Durchsetzungsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretung

- > Organisatorische Voraussetzung für die Arbeit, § 65 BetrVG Geschäftsführung der JAV:
 - Sitzung der JAV
 - Teilnahme der Gewerkschaften an Sitzungen der JAV
 - Beschlüsse
 - Sitzungsniederschrift
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis
 - Kosten und Sachaufwand
- > Jugend- und Auszubildendenversammlung nach § 71 BetrVG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG

Nutzen

An Praxisbeispielen lernen Sie, welche Handlungsmöglichkeiten sich aus den Rechten, Pflichten und Aufgaben rund um die Ausbildung ergeben.

Sie wissen, wie Sie die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden vertreten und durchsetzen können.

Sie erhalten Handwerkszeug, um die betrieblichen Aufgaben fach- und sachgerecht umsetzen zu können.

Sie lernen wichtige Spielregeln der Präsentation und Kommunikation kennen und sind in der Lage, Jugend- und Auszubildendenversammlungen zu organisieren und durchzuführen.

Referenten

Marcel Siedlaczek,
Gewerkschaftssekretär, IG Metall Ulm

Marcel Jach,
Jugend- und Auszubildendenvertreter,
EvoBus GmbH, Neu-Ulm

Seminargebühr	820,00 EUR
Übernachtung	225,00 EUR
Verpflegung	145,00 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 96 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 96 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 96 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen:

In der 4. Woche vor Seminarbeginn	25 %
In der 3. Woche vor Seminarbeginn	30 %
In der 2. Woche vor Seminarbeginn	35 %
In der 1. Woche vor Seminarbeginn	40 %

der Seminargebühr. Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 % der Seminargebühr.

Absagen, die 1-3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.